

# KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH – Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

ISIN: DE0006791809

Geschäftsjahresbeginn: 01.07.2014

Geschäftsjahresende: 30.06.2015

Ausschüttungsbeschluss vom: 7. September 2015

Ausschüttungstag: 6. Oktober 2015

## Angaben im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG des KanAm grundinvest Fonds über die Endausschüttung am 6. Oktober 2015

Mitteilung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG		Angaben für ausgeschüttete Erträge (Nr. 1) EUR		entsprechende Angaben für ausschüttungs- gleiche Erträge (Nr. 2) EUR	Summe EUR
a)	Betrag der Ausschüttung inkl. ausl. Quellensteuer / Betrag der Thesaurierung <sup>1)</sup>	(Ausschüttung)		(Thesaurierung)	
	für Anteilscheine im Privatvermögen	4,5010		0,0000	4,5010
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG)	4,5010		0,0000	4,5010
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	4,5010		0,0000	4,5010
	für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	4,5010		0,0000	4,5010
	(Barausschüttung)	(3,0000)			3,0000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre <sup>3)</sup>	0,1128			
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000			
b)	Betrag der ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträge <sup>2)</sup>	3,6691	<sup>2a)</sup>	0,0000	3,6691
c)	in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene				
aa)	Erträge in Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG <sup>4), 5)</sup>	0,0000		0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4), 6)</sup>	0,0000		0,0000	0,0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG	0,0000		0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	0,0000		0,0000	0,0000
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG	0,0000		0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung	3,6691		0,0000	3,6691
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>7)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) <sup>7)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) <sup>7)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG) <sup>7)</sup>	0,0000 3,6691 3,6691 3,6691		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 3,6691 3,6691 3,6691
	davon entfallen auf Erträge gemäß § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	0,0000		0,0000	0,0000
	davon entfallen auf Erträge außer § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG	3,6691		0,0000	3,6691
hh)	in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000		0,0000	0,0000

	ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	jj)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	kk)	in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die ESt oder KSt berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
	ll)	in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
	aa)	im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb)	im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	cc)	im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten für Anteilscheine im Privatvermögen <sup>9)</sup> für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	e)	Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer (weggefallen)			
	f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und			
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34 c Abs. 1 des EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	bb)	in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34 c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde für Anteilscheine im Privatvermögen für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 40 EStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b KStG) für Anteilscheine im Betriebsvermögen (§ 8b Abs. 7+8 KStG)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	dd)	in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000

	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem DBA anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
	g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG <sup>9)</sup>	0,4148	0,0000	0,4148
	h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	1,5010	0,0000	1,5010
Zusatz		den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000	0,0000

## Erläuterungen zu den Besteuerungsgrundlagen

- 1) Der Betrag der Ausschüttung enthält anrechenbare und abziehbare ausländische Quellensteuern.
- 2) Der angegebene Betrag enthält die im Sinne des § 3 InvStG ermittelten steuerlichen Erträge des Sondervermögens. In diesem Betrag sind bei den Anlegern voll steuerpflichtige sowie unter § 2 Abs. 2 und 3 InvStG und unter § 4 Abs. 1 und 2 InvStG fallende Erträge enthalten. In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre sind hingegen nicht einbezogen.
- 2a) Die ausgewiesenen nicht abzugsfähigen Werbungskosten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG sind in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten. Vgl. dazu auch BMF-Schreiben vom 18. August 2009, Rz. 60.
- 3) Mitgeteilt werden die nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Erträge.
- 4) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 3 Nr. 40 EStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 2 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 5) Der angegebene Betrag entspricht 100 % der § 8b Abs. 1 KStG unterliegenden Einnahmen abzüglich 100 % der § 3c Abs. 1 EStG zuzuordnenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Die Versagung der Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG durch § 8b Abs. 5 KStG wird von § 3 Abs. 3 Nr. 4 InvStG verdrängt. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 6) Der angegebene Betrag entspricht dem nach § 8b Abs. 2 KStG freizustellenden Veräußerungsgewinn (Nettogröße). Auf diesen Betrag ist § 8b Abs. 3 KStG anzuwenden. Der Betrag enthält steuerpflichtige, nicht jedoch nach § 4 Abs. 1 InvStG steuerfreie Erträge. Soweit Erträge bereits von § 4 Abs. 1 InvStG erfasst werden, werden diese Beträge nicht nochmals bei § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) und bb) InvStG aufgeführt, um eine sonst erfolgende Doppelerfassung der Befreiung beim Anleger zu vermeiden.
- 7) Angegeben wird der Betrag der nach § 4 Abs. 1 InvStG von der Besteuerung freizustellenden Erträge.
- 8) Der angegebene Betrag enthält die Abschreibungen, die in die Ermittlung im Betriebsvermögen steuerpflichtiger Erträge eingegangen sind, und die Abschreibungen, die in die Ermittlung der unter Progressionsvorbehalt steuerfreien Erträge eingegangen sind.
- 9) Die angegebenen Beträge entsprechen der grundsätzlich anzuwendenden Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer. Im Einzelfall können sich, z. B. aufgrund von NV-Bescheinigungen, anlegerspezifische Abweichungen ergeben.